

Amtliche Bekanntmachung Nr. 56/2007

Satzung

über die Beschaffenheit und Größe von Spielflächen für Kleinkinder

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498) in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2006 (GV NRW S. 615) hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 18.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Spielflächen, die auf Grund der Vorschrift des § 9 Abs. 2 der Landesbauordnung bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen
- a) auf dem Baugrundstück geschaffen oder
 - b) mit öffentlich-rechtlicher Sicherung (Baulast nach § 83 der Landesbauordnung) auf einem fremden Grundstück angelegt oder
 - c) als private Gemeinschaftsanlage in unmittelbarer Nähe des Baugrundstücks hergerichtet werden.
- (2) Diese Satzung findet ebenfalls Anwendung, wenn bei bestehenden Gebäuden im Sinne von Abs. 1 die Anlage von Spielflächen gemäß § 9 Abs. 2 Satz 5 der Landesbauordnung gefordert wird.

§ 2

Größe

- (1) Die Größe der Spielfläche richtet sich nach der Art, Größe und Anzahl der Wohnungen auf dem Baugrundstück. Wohnungen, die nach ihrer Anlage oder Zweckbestimmung für die ständige Anwesenheit von Kindern nicht geeignet sind (wie Einraumwohnungen, Appartementwohnungen, Wohnungen für Einzelpersonen, Seniorenwohnungen) bleiben

bei der Ermittlung der nutzbaren Spielfläche nach Absatz 2 außer Ansatz.

- (2) Die Größe der nutzbaren Spielfläche muss mindestens 30 qm betragen. Bei Gebäuden mit mehr als fünf anrechenbaren Wohnungen im Sinne von Absatz 1 erhöht sich die Mindestspielfläche für jede weitere Wohnung um 5 qm. Darüber hinaus sind, soweit vorhanden, 50 % der Rasenflächen als Spielfläche zur Verfügung zu stellen.
- (3) Die nutzbare Spielfläche ist der Teil der Anlage, der nach Abzug der für Wege, Hecken, Böschungen usw. benötigten Grundstücksfläche als reine Spielfläche (Nettospelfläche) verbleibt.
- (4) Ausnahmen hinsichtlich der Größe der Spielfläche können in den Fällen zugelassen werden, in denen die Anlage der Spielfläche in der Größe nach Absatz 2 wegen der besonderen Verhältnisse des Baugrundstücks zu unvermeidbaren Einschränkungen in der Bebauung führen würde. Dabei darf jedoch die Mindestgröße von 30 qm nicht unterschritten werden. Über die Zulassung von Ausnahmen entscheidet die Bauaufsichtsbehörde.

§ 3

Lage

- (1) Die Spielflächen sollen so angelegt werden, dass sie windgeschützt und teils besonnt und teils beschattet sind. Sie sollen gefahrlos zu erreichen und von Wohnungen der pflichtigen Grundstücke einsehbar sein. Spielflächen, die für mehr als 10 Wohnungen bestimmt sind, sollen von Fenstern für Aufenthaltsräume mindestens 10 m entfernt sein. Spielflächen sollen nicht mehr als 100 m von den zugehörigen Wohnungen entfernt sein.
- (2) Spielflächen sind gegen Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können, insbesondere gegen Verkehrsflächen, verkehrs-, betriebs- und feuergefährliche Anlagen, Gewässer, Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie gegen Standplätze für Abfallbehälter so abzugrenzen, dass Kleinkinder ungefährdet spielen können und auch vor Immissionen geschützt sind. Gegen das Befahren mit Kraftfahrzeugen müssen Spielflächen wirksam abgesperrt sein.

- (3) Einfriedungen und Zugangsbereiche sind so zu gestalten, dass das Eindringen von Hunden erschwert wird. Das Mitbringen von Tieren ist zu untersagen und dieses Verbot durch geeignete Maßnahmen kenntlich zu machen.
- (4) Bei der Bepflanzung soll auf Vielfalt geachtet werden. Insbesondere dürfen im Bereich von Spielflächen keine giftigen oder sonstigen ungeeigneten Pflanzenarten gepflanzt oder geduldet werden.

§ 4

Beschaffenheit

- (1) Spielflächen sollen so beschaffen sein, dass Nutzungsvielfalt gegeben ist.
- (2) Die Spielflächen sollen möglichst naturnah gestaltet werden (z. B. durch beispielbare Bepflanzung, Erdhügel, Baumstämme, Findlinge = Naturspiele; Minimierung der Versiegelung).
- (3) Die Oberfläche der Spielflächen ist so herzurichten, dass Kinder gefahrlos spielen können und die Flächen auch nach Regenfällen benutzbar bleiben. Je Wohnung ist eine Sandspielfläche von 1 qm herzurichten; die Mindestfläche darf nicht geringer als 5 qm sein. Die Sandfüllung muss auf sickerfähigem Untergrund eine Tiefe von mindestens 40 cm haben. Für den Rand der Sandspielfläche ist splitterfreies Material zu verwenden.
- (4) Die Spielflächen sollen mit mindestens drei ortsfesten Sitzgelegenheiten ausgestattet sein. Bei Spielflächen für mehr als fünf Wohnungen müssen drei Sitzgelegenheiten vorhanden sein. Für je drei weitere Wohnungen ist eine zusätzliche Sitzgelegenheit zu schaffen.
- (5) Die Spielflächen sollen mit mindestens drei ortsfesten Spielgeräten (TÜV-geprüft und Gerätesicherheitszeichen) ausgestattet sein. Diese müssen so beschaffen, aufgestellt und gegebenenfalls gesichert sein, dass sie von Kleinkindern gefahrlos benutzt werden können. Insbesondere müssen die Spielgeräte den Anforderungen der EN 1176 und 1177 (Kinderspielgeräte) genügen. Bei Spielflächen für mehr als fünf Wohnungen sind zusätzlich zwei Naturspiele nach Absatz 2 aufzustellen.
- (6) Ausnahmen hinsichtlich der in Absatz 3 Satz 2 gestellten Anforderungen können unter den in § 2 Abs. 4 Satz 1 und 3 genannten Voraussetzungen zugelassen werden. Die

Sandspielfläche muss jedoch je Wohnung mindestens 0,5 qm betragen und darf insgesamt nicht geringer als 5 qm sein.

§ 5

Erhaltung

- (1) Spielflächen, ihre Zugänge, Einrichtungen und Bepflanzungen sind durch den Eigentümer regelmäßig auf ihre Verkehrssicherheit zu überprüfen und in benutzbarem Zustand zu erhalten; insbesondere ist der Spielsand mindestens 1 x pro Jahr, und zwar zu Beginn des Frühjahrs, auszuwechseln. Bei starker Verschmutzung hat dies auch häufiger zu erfolgen.
- (2) Spielflächen dürfen nur mit Zustimmung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Spielfläche
 - a) von geringerer als der in § 2 festgesetzten Größe errichtet,
 - b) nicht entsprechend den Vorschriften der §§ 3 und 4 anlegt oder herrichtet,
 - c) ihren Zugang oder ihre Einrichtungen entgegen der Vorschrift des § 5 nicht in ordnungsgemäßem Zustand erhält,
 - d) entgegen der Vorschrift des § 5 ohne Zustimmung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt,

handelt ordnungswidrig im Sinne von § 84 Abs. 1 Nr. 20 der Landesbauordnung. Derartige Ordnungswidrigkeiten können nach § 84 Abs. 3 der Landesbauordnung mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 7

Vorrang von Bebauungsplänen

Weitergehende oder abweichende Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 27.11.1980 außer Kraft.

BEKANTMACHUNGSANORDNUNG

Satzung über die Beschaffenheit und Größe von Spielflächen für Kleinkinder wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 18.12.2007

In Vertretung:
gez.

(von den Driesch)
Erster Beigeordneter